

Anlage 3: Durchführung des Scoping-Termins vom 09. April bis zum 22. Mai 2020 durch die zuständige Planfeststellungsbehörde, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V/ Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen

Katalognummer [Adressat]	Stellungnahme [Nummer]	Stellungnahme vom [Datum]	Posteingang LUNG [Datum]/per Post-P/per Mail-M	Einzel-forderung [Nummer]	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
MV08	S01	14.04.2020	14.04.2020/M	S01_EF01	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermark"). Lagefestpunkte ("TP") haben zudem noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte, über die ich Sie bei Bedarf gesondert informiere.	Wird zur Kenntnis genommen. Hinweise sind im späteren Planfeststellungsverfahren (PfV) zu berücksichtigen. Für die Festlegung des Untersuchungsrahmens sind diese nicht von Relevanz
				S01_EF02	Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:	Wird zur Kenntnis genommen.
				S01_EF03	Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen. Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte. Hinweis: Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von iegenchaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.	Wird zur Kenntnis genommen.
MV17	S02	21.04.2020	21.04.2020/M	S02_EF01	Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Ich habe die Scoping-Unterlage zur Kenntnis genommen. Zur Frage der anstehenden Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere zu deren Umfang und Detaillierungsgrad, kann ich gegenwärtig nichts beisteuern. Ich bitte um erneute Beteiligung im späteren Planfeststellungsverfahren.	Keine Hinweise zum Untersuchungsrahmen.
MV09	S03	23.04.2020	27.04.2020/P	S03_EF01	Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Hochwasserschutz Boizenburg , Durchführung des Scoping gemäß § 15 UVPG, berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	Keine Einwände bzw. Anregungen zum Untersuchungsrahmen.

Katalognummer [Adressat]	Stellungnahme [Nummer]	Stellungnahme vom [Datum]	Posteingang LUNG [Datum]/per Post-P/per Mail-M	Einzel-forderung [Nummer]	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
MV26	S04	24.04.2020	24.04.2020/M	S04_EF_01	Alle drei in der Scoping-Unterlage vorgestellten Varianten des Deichverlaufs treffen an gleicher Stelle auf die niedersächsische Landesgrenze und schließen hier an den Elbdeich im Amt Neuhaus an. Da die Baumaßnahmen zur Erhöhung des Deichabschnitts bis direkt an die Landesgrenze erfolgen sollen, sind Auswirkungen auch auf niedersächsisches Territorium wahrscheinlich. Insbesondere dann, wenn eine Nutzung des dort vorhandenen Wendeplatzes für die Baumaschinen vorgesehen ist.	Es wird nach der derzeitigen Planung nicht von einer direkten flächigen Nutzung niedersächsischen Territoriums, sondern nur von indirekten bauzeitlichen Auswirkungen ausgegangen. Die Auswirkungsprognose innerhalb der UVP wird weitere Erkenntnisse bringen, ob diese dann relevant sind (bspw. Lärmemissionen. Innerhalb des späteren Planfeststellungsverfahrens (Erstellung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung) ist ein entsprechendes Baustellenkonzept inkl. Fahrwegen, Lager- und Baustelleneinrichtungsplätzen vorzulegen. Diesem sind dann entsprechende Details zu entnehmen.
				S04_EF_02	Dieser Einschätzung entsprechend erstreckt sich der vorgeschlagene Untersuchungsraum auch über die Landesgrenze hinaus und umfasst einen Teilbereich von ca. 50 ha in Niedersachsen. Hiervon liegen ca. 49 ha innerhalb der streng geschützten Gebietsteile C-10 „Elbvorland unterhalb Neu Bleckede“ und C-19 „Wappawiesen“ des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“, für welche die BRV die zuständige Untere Naturschutzbehörde ist. Lediglich ein kleines Areal am Schöpfwerk Schwarzenwasser zählt zum Gebietsteil A und unterliegt der Zuständigkeit des Landkreises Lüneburg. Neben der Lage im Biosphärenreservat befindet sich nahezu der gesamte Teilbereich auch innerhalb des FFH-Gebiets 074 "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht" (Melde-Nr. 2528-331) sowie innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ (Melde-Nr. 2832-401). Einen nicht weiter begründeter Ausschluss von Beeinträchtigungen auf niedersächsischem Gebiet im Vorhinein anzunehmen, wie auf S. 25 der Scoping-Unterlage vorgeschlagen, ist für mich nicht nachvollziehbar. Die Maßstäbe, die für die Bewertung auf Naturhaushalt und Landschaftsbild in Mecklenburg-Vorpommern gelten, sind auch hier anzuwenden. Daher ist eine Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der hier ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete durchzuführen. Ebenso sind die Belange des Artenschutzes und der Auswirkungen auf gemäß § 17 NEIbtBRG geschützte Biotope zu berücksichtigen.	Da baubedingte Beeinträchtigungen auf niedersächsische Natura 2000-Gebiete nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, wird von der Planfeststellungsbehörde angewiesen, dass innerhalb des Verfahrens ebenfalls Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfungen für die angrenzenden Schutzgebiete vorzusehen sind. Der Wortlaut der Aussage auf S. 25 der Scoping-Unterlage (Zitat: "Auf niedersächsischer Seite gibt es ebenfalls jeweils ein FFH- und ein SPA-Gebiet sowie ein Biosphärenreservat. Hier werden Auswirkungen jedoch von vorn herein ausgeschlossen." ist somit zu ändern.
				S04_EF_03	Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt kann auf die von der BRV in Auftrag gegebenen Biotoptypenkartierungen aus dem Jahr 2018 für die Gebietsteile C-10 und C-19 zurückgegriffen werden. Daraus abgeleitet ist eine Einschätzung der Habitateignung auch für den niedersächsischen Teilbereich des Untersuchungsraums möglich, woraus sich ggf. die Notwendigkeit einer Ausweitung der Untersuchungsräume für einzelne Artengruppen ergeben kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
				S04_EF_04	Für das Schutzgut Mensch wird darauf hingewiesen, dass direkt an der Landesgrenze, am Wendeplatz des Deichverteidigungswegs gelegen, der Aussichtsturm Mahnkenwerder steht, der ein beliebtes Ausflugsziel vor allem für Radfahrer ist. Es ist an dieser Stelle also eine Einrichtung im Sinne der „landschaftsbezogenen Erholung“ in direkter Nähe zum Baufeld vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen.
				S04_EF_05	Für das Schutzgut Wasser wird eine Betrachtung der HQ100-Ausdehnung von Elbe und Sude auch für die niedersächsische Seite zugesagt. Aus Erfahrung kann ein Rückstau von Wasser am Sudeabflussbauwerk auch Auswirkungen auf weitere Nebenflüsse haben. Hier ist wohl vor allem die Rögwitz zu nennen, die im Gegensatz zur Krainke nicht durch ein eigenes Schöpfwerk von der Sude abgekoppelt ist. Ich bitte darum, diese Nebenflüsse bei der Modellierung der Hochwassersituationen ebenfalls mit zu betrachten.	Wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgen eine Modellierung des Planzustandes und ein Vergleich mit dem IST-Zustand. Die Flüsse Rögwitz und Krainke werden in die Betrachtungen miteinbezogen.

Katalognummer [Adressat]	Stellungnahme [Nummer]	Stellungnahme vom [Datum]	Posteingang LUNG [Datum]/per Post-P/per Mail-M	Einzel- forderung [Nummer]	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
MV01	S05	11.05.2020	11.05.2020/M	S05_EF_01	Wir haben die Unterlagen zum Scoping zur Kenntnis genommen und keine weiteren Hinweise zum Untersuchungsrahmen.	Keine weiteren Hinweise zum Untersuchungsrahmen.
MV07	S06	22.04.2020	11.05.2020/P	S06_EF_01	Die Planungsunterlagen der Hochwasserschutzmaßnahmen wurden in ihren Varianten auf die Eignung und die Auswirkungen im Untersuchungsraum geprüft. Der betrachtete Untersuchungsraum wird aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der zu erwartenden Auswirkungen als ausreichend erachtet. Die favorisierte Variante 1 wurde dabei besonders betrachtet. Die Gründe der Favorisierung sind gut erläutert und nachvollziehbar. Der Neubau des Sudesperrwerkes und die Deichrückverlegung in Form eines Deichneubaus zwischen der Ortschaft Gothmann und Boizenburg Hafen schafft eine Retentionsfläche von 100 ha. Durch die Baumaßnahmen erfolgt keine Inanspruchnahme von Wald. Auch die zusätzliche geschaffene Rückhaltefläche beinhaltet keine Waldflächen. Eine Beeinflussung vorhandener Waldflächen durch Zeiten dauerhafter Überflutungen ist daher nicht gegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
				S06_EF_02	Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen: Da keine Inanspruchnahme von Wald erfolgt, ist keine Waldbilanz erforderlich. Anzumerken ist jedoch die Eignung zur Schaffung von Waldflächen mit Auenwaldcharakter oder natürlicher Sukzession im Retentionsbereich. Im derzeit bestehenden Elbdeichvorland ist der Waldlebensraumtyp 91E0 vorhanden. Eine natürliche Ausweitung ist durch den Deichrückbau bzw. der Verringerung des Deichunterhaltungsaufwands möglich. Im Rahmen eines Pflegemanagements ist die Erhaltung bzw. Förderung zu fordern.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind für das spätere PFV von Relevanz.
				S06_EF_03	Betrachtung der weiteren Varianten Variante 0: Auch durch den Ausbau des vorhandenen Deichs erfolgt kein weiterer Eingriff in vorhandene Waldflächen. Die im Elbdeichvorland befindlichen LRT 91E0 werden nicht beeinträchtigt. Diese Variante wurde als Variante mit den größten zu erwartenden Auswirkungen beschrieben. Eine temporäre Inanspruchnahme von Wald für den Zeitraum der Bauausführungen ist möglich. Eine Realisierung der Variante ist nicht zu erwarten. Die weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
MV22	S07	20.05.2020	20.05.2020	S07_EF_01	Satzungsgemäßes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Im Rahmen des Vorhabens können erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf die angrenzenden, mit dem Wasser assoziierten, Lebensgemeinschaften nicht ausgeschlossen werden. Folgerichtig begrüßen wir die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und geben in Bezug auf den vorgelegten Untersuchungsumfang folgende Hinweise.	Wird zur Kenntnis genommen.
				S07_EF_02	Auf Grundlage einer Nutzwert-Analyse wurde die Variante 1 ausgewählt, da durch ihre Umsetzung die geringsten Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Diese Auswahl halten wir für zielführend, da zusätzlich die Schaffung von umfangreichen Überflutungsf lächen berücksichtigt wurde, was sich nicht nur auf den Fischbestand positiv auswirken wird.	Wird zur Kenntnis genommen.

Katalog- nummer [Adressat]	Stellung- nahme [Nummer]	Stellung- nahme vom [Datum]	Posteingang LUNG [Datum]/per Post-P/per Mail-M	Einzel- forderung [Nummer]	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
				S07_EF_03	In Bezug auf die Untersuchungen zum Schutzgut „Tier“ verweisen wir ausdrücklich darauf, dass bei der Kartierung bzw. beim Untersuchungsrahmen die Gruppe der Fische fehlt. Die Ichthyozönose des Boize- und Sudeabschnittes im Maßnahmensgebiet muss jedoch zweifelsohne Bestandteil der Umweltverträglichkeitsanalyse sein, um ein umfassendes Bild der Fauna sowie eine Entscheidungshilfe zu liefern, die alle Bereiche der Tierwelt berücksichtigt.	Die Artengruppe der Fische ist im Untersuchungsrahmen insoweit berücksichtigt, als dass vorhandene Daten aus dem aktuellen FFH-Managementplan (2018) zur Verfügung stehen. Zudem liegen gemeldete Daten mit Fundpunkten für Fischarten vor. Siehe i. d. Zshg. Scoping-Unterlage Tab. 4-4 Faunistische Kartierungen im Untersuchungsgebiet, S. 26 und Tab. 4-5 Methodiken zur Kartierung der Fauna, S. 28. Bei der vorliegenden Einheitlichkeit des Sudekanals wird die Datengrundlage für Fische als ausreichend für die Abschätzung des vorkommenden Artenspektrums erachtet. Neue Befischungen sind deshalb nicht vorgesehen.
				S07_EF_04	Grundsätzlich halten wir den vorgelegten Untersuchungsrahmen sowie den Aufbau der Umweltverträglichkeitsprüfung für angemessen. Die Auswirkungen auf die Umwelt sowie auf gesetzlich geschützte Arten müssen in einem Umweltbericht sowie in einem Artenschutzfachbeitrag zusammengefasst werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Verfahren ist im Übrigen ein UVP-Bericht vorzulegen
				S07_EF_05	Bereits jetzt möchten wir in Bezug auf das Teilprojekt „Sperrwerksneubau“ darauf hinweisen, dass das oberste Ziel die ökologische Durchgängigkeit des Bauwerks darstellen muss. Hier ist die funktionale Fischaufstiegsanlage am Bestandsbauwerk positiv zu erwähnen. Im Rahmen der nachfolgenden Beteiligungsverfahren werden wir uns zu den Planungen äußern und zur zielgerichteten Umsetzung beitragen. Die Sude hat eine herausragende Bedeutung bzw. ein entsprechendes Habitatpotenzial für viele Fischarten. Daher begrüßen wir das geplante Gutachten zum Einfluss der Maßnahme auf den Wasserstand der Sude, wodurch auch eine Bewertung in Bezug auf die Fischfauna möglich wird.	Wird zur Kenntnis genommen.
MV24	S08	18.05.2020	18.05.2020/M; 22.05.2020/P	S08_EF_01	Das BRA SCH-ELB als zuständige Naturschutzbehörde wurde bereits frühzeitig in die Planungen und Abstimmungen einbezogen, so auch insbesondere in die Abstimmungen zu den Erfassungsprogrammen Vegetation und Fauna des Vorhabens. Hinweise zum vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen: Wurden zu einzelnen Schutzgütern keine Erläuterungen vorgenommen, wird dem vorgeschlagenen Umfang und der Methodik der Untersuchungen gefolgt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Katalognummer [Adressat]	Stellungnahme [Nummer]	Stellungnahme vom [Datum]	Posteingang LUNG [Datum]/per Post-P/per Mail-M	Einzel- forderung [Nummer]	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
				S08_EF_02	<p>Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt</p> <p>Wie in Tabelle 4-3 ersichtlich, wurden für das Teilprojekt Hafendeich bereits 2017 Erfassungen zur Art- und Biotopausstattung vorgenommen, die damit auch noch die notwendige Aktualität aufweisen, um im Planfeststellungsverfahren Verwendung zu finden.</p> <p>Aus den mir bereits übergebenen Daten ist aber ersichtlich, dass die Biotop- und Lebensraumtypenkartierung aber auf Grundlage und durch Aktualisierung der Kartierdaten aus der Werkvertragsleistung des LUNG „Kartierung und Überprüfung der gesetzlich geschützten Biotope, der Offenland-Lebensraumtypen nach FFH- Richtlinie sowie Grundlagenerfassung von Dauergrünlandflächen in Natura 2000-Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern“ (2015-2017) erfolgte. Biotope, die nicht dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen bzw. keinen Grünlandstatus aufweisen, tauchen in den Kartierungen als Weißflächen ohne Biotopcodezuordnung auf. Das betrifft z.B. den Sudekanal, Verkehrsflächen mit begleitenden Gehölz- und Staudensäumen oder Gräben, also v.a. lineare Infrastrukturbestandteile sowie Punktbiotope. Vor dem Hintergrund des Erfordernisses einer flächendeckenden Biotopkartierung wird angeregt, diese Weißflächen noch in die aktuelle Biotop- und Lebensraumtypenkartierung einzubinden. Nur so lässt sich auch im potenziellen Rückdeichungsbereich eine vollständige, flächige Auswirkungsprognose abbilden.</p>	<p>Teilprojekt Sperrwerk: In der derzeit durchgeführten Erfassung für den Teil Sudesperrwerk ist eine flächendeckende ausführliche Biotopkartierung gemäß Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE 2018, Hrsg. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V, Link: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/hze_2018.pdf; siehe S. 5) vom Kartierer gefordert.</p> <p>Teilprojekt Hafendeich: Für den Teil Hafendeich war ursprünglich eine Abschätzung der Biotope anhand der Biotopkartieranleitung beabsichtigt. Da es sich aber um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß HzE eine differenzierte floristische und faunistische Kartierung (ausführliche Biotopkartierung) vorzunehmen. Für den seitens Bioplan (2017) bereits kartierten Teil Hafendeich wird deshalb die Anregung des BRA aufgegriffen und auch für die vorhandenen Weißflächen ergänzend eine Biotopkartierung durchgeführt. Nur so lässt sich die erforderliche flächendeckende Biotopkartierung erstellen.</p>
				S08_Ef_03	Bei Erstellung der auf der Biotopkartierung basierenden Grundlagenkarten der UVP werden sich bei einem identischen Kartierverfahren innerhalb des Teilprojektes Sperrwerk außerhalb der Neukartierungsflächen gemäß Anlage 3 ebenfalls Lücken in der Bestandsdarstellung ergeben. Zur Vermeidung dessen wäre auch hier eine Kartierung und Biotopcodezuordnung, ggf. auch mit geringerer Erfassungsintensität für die Flächen, die nicht in der LUNG-Kartierung enthalten sind, notwendig.	Dem Hinweis wird seitens der Planfeststellungsbehörde gefolgt. Die Kartierungen sind sicherzustellen.
				S08_EF_04	Die in Tabelle 4-5 aufgeführten Erfassungsmethoden Fauna stimmen weitestgehend mit den gemeinsamen Abstimmungen überein. Ich hatte lediglich bei der Rastvogelerfassung 9 Begehungstermine zwischen Ende August und Anfang April gefordert, vorgesehen sind in der Tischvorlage 7 Erfassungen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Insofern sind die Kartierungen hinsichtlich der Rastvögel anzupassen. Bisher war nur von dem Frühjahrs-Begehungszeitraum März/April 2020 ausgegangen worden. Richtig ist jedoch, dass gemäß HzE M-V 9 Begehungstermine gefordert sind. Der Kartierzeitraum wird entsprechend um August 2020 bis Februar 2021 verlängert, so dass insgesamt 9 Begehungen erfolgen können.
				S08_EF_05	Die Zauneidechse ist zudem vordringlich auf den Deichen und sonstigen geeigneten Zauneidechsenhabitaten im potenziellen Baufeld (v.a. Dünenbereich Gothmann) zu erfassen und nicht nur auf den künftigen Überflutungsflächen. Sonnenexponierte Deichböschungen mit Halbtrocken- und Trockenrasenvegetation sowie vegetationsfreien, offenen Stellen für die Eiablage stellen in der heutigen Kulturlandschaft geeignete Sekundärlebensräume für die Zauneidechse dar. Daher ist die Art verstärkt auf den Hochwasserschutzanlagen zu erfassen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG fundiert bewerten und durch geeignete Maßnahmen vermeiden zu können.	Die Erfassung der Zauneidechse in den entsprechenden Habitaten ist vorgesehen, siehe Scoping-Unterlage, Tab. 4-5, S. 27: <i>"Erfassung und Bewertung von Reptilien-Zufallsbeobachtungen während der Amphibienkartierung, Erfassung schwerpunktmäßig der Zauneidechse durch gezieltes Nachsuchen mit 3 Begehungen im Zeitraum März-Juli ausschließlich in geeigneten Zauneidechsenhabitaten, die einer späteren Überströmung unterliegen, Recherche und Auswertung vorhandener Daten"</i> .

Katalognummer [Adressat]	Stellungnahme [Nummer]	Stellungnahme vom [Datum]	Posteingang LUNG [Datum]/per Post-P/per Mail-M	Einzel- forderung [Nummer]	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
				S08_EF_06	In der Tischvorlage wird die Prüfung der Aktivierung der ehemaligen Sude-Mündung in die Elbe in Höhe Gothmann als mögliche Untervariante angezeigt. Sollte diese sich auch aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der sich daraus ergebenden Teilmaßnahmen und Gestaltungsoptionen anbietende Vorzugsvariante zur Planfeststellungsreife geführt werden, können im Bereich des Sudekanals weiterführende Untersuchungen der Mollusken, Fische und Neunaugen erforderlich werden. Diese Notwendigkeit kann aus dem Eingriff in diesen Gewässerabschnitt durch Verfüllung mit Boden resultieren, der beim Rückbau des rechten Sudedeiches anfällt und zur Teilverfüllung des Sudekanals zwischen reaktivierter neuer Sudemündung in die Elbe (Elb-km 557) und bestehendem Sudeabschlusswehr genutzt wird. Die in Tabelle 4-3 für einen Standort angesetzte Sedimentbeprobung wäre dann entsprechend zu erweitern.	Die in der aktuellen Erfassung berücksichtigten Sedimentbeprobungen beinhalten u. a. 2 Bereiche innerhalb des sehr homogenen Sudekanals und einen weiteren in der alten Sudemündung. Fische werden im Untersuchungsrahmen insoweit berücksichtigt, als dass vorhandene Daten aus dem aktuellen FFH-Managementplan (2018) zur Verfügung stehen. Zudem liegen gemeldete Daten mit Fundpunkten für Fischarten vor. Bei der vorliegenden Einheitlichkeit des Sudekanals wird die Datengrundlage für Fische i. Z. m. Untersuchungen auf Querder und Mollusken als ausreichend für die Abschätzung des vorkommenden Artenspektrums erachtet.
				S08_EF_07	Schutzgut Boden Als Grundlage für die Erfassung und Bewertung des Schutzgutes Boden sind zudem zwingend die Reichsbodenschätzung als Datenquelle für die Bodenarten, geologische Karten sowie ggf. die forstliche Standortskartierung für Waldflächen zu nutzen.	Den Hinweisen wird gefolgt. Tab. 4-7 Schutzgut Boden - Bestandsaufnahme ist somit zu ergänzen. Teildaten u. a. Daten zur Reichsbodenschätzung sowie die geologische Oberflächenkarte sind heranzuziehen (Archiv LUNG).
				S08_EF_08	Schutzgut Wasser Ein wesentlicher Punkt für das Schutzgut Wasser (auch Mensch) insbesondere bei dem Rückdeichungsvorhaben Hafendeich Boizenburg sind neben den sich ändernden Überströmungsverhältnissen auch die veränderten Qualmwasserbedingungen nach Umsetzung eines rückwärtigen Deichneubaus. Die erforderliche Auseinandersetzung mit diesen Auswirkungen in der UVU wurde in der Tischvorlage nicht thematisiert.	Vorgesehen ist ein hydrogeologisches Gutachten, welches Angaben zum Qualmwasser enthält. Siehe hierzu Hinweis Tab. 4-8 Schutzgut Wasser- Bestandsaufnahme : " <i>eigenes hydrogeologisches Gutachten (3D-Modell für Gesamtgebiet)</i> "
				S08_EF_09	Schutzgut Klima/ Luft Bei den Bestandsmerkmalen, Tabelle 4-9 und den Auswirkungenprognosen fehlt die Berücksichtigung der klimarelevanten Kaltluftproduktions- und -sammelfunktion. Neben bauzeitlichen Emissionen sind auch anlagebedingte Überbauungen kalt- und frischluftproduzierender Flächen zu betrachtende Projektwirkungen. Als Datenquellen ist dazu auch die Biotopkartierung zugrundzulegen.	Die methodischen Anfordeurngen an das Schutzgut Klima/Luft sind im UVP-Bericht abzuarbeiten. Die in den Hinweisen genannten Sachverhalte sind bei der Erdrarbeitung des UVP-Berichtes zu berücksichtigen.
				S08_EF_10	Schutzgut Landschaft Als wichtige Grundlage für die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes sind über die genannten Datenquellen hinaus auch die übergeordneten landesplanerischen Einstufungen u.a. der naturräumlichen Gliederung und der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftsbildpotenziale zu verwenden.	Den Hinweisen wird gefolgt. Diese sind somit im UVP-Bericht zu berücksichtigen. Insofern ist die Tabelle 4-10 Schutzgut Landschaft- Bestandsaufnahme in der Scoping-Unterlage zu ergänzen.
				S08_EF_11	Kapitel 4.4 Zusammenfassung der zusätzlichen Untersuchungen Die in der Aufzählung benannten Untersuchungsgegenstände bilden nicht vollständig das abgestimmte und in Tabelle 4-5 aufgelistete Tierartenspektrum ab und sind dahingehend zu ergänzen.	Die Biotoptypen werden wie in Tab. 4-3 beschrieben untersucht. Die faunistischen Kartierungen werden wie in Tab. 4-4 beschrieben untersucht. Die Methodik wird wie in Tab 4-5 angegeben verwendet. Das Artenspektrum wird wie in Kap. 4.2.2, Tab 4-5 vollumfänglich untersucht.

Katalog-nummer [Adressat]	Stellung-nahme [Nummer]	Stellung-nahme vom [Datum]	Posteingang LUNG [Datum]/per Post-P/per Mail-M	Einzel-forderung [Nummer]	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
				S08_EF_12	<p>Kapitel 6.1 NATURA 2000-Untersuchungen</p> <p>Es muss bezweifelt werden, ob das Instrument einer vereinfachten FFH-Vorprüfung ausreicht, die mit dem Vorhaben verbundenen hydrologischen Änderungen und baulichen Auswirkungen auf das kohärente System NATURA 2000 (Lage innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie „Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg“ sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes „Mecklenburgisches Elbetal“) umfassend beurteilen zu können. Bestehen Zweifel am Ausbleiben erheblicher Auswirkungen eines nach § 34 BNatSchG zu prüfenden Projektes, sind andere Maßstäbe als die einer Vorprüfung anzusetzen. Da erwartungsgemäß davon auszugehen ist, dass eine FFH-Vorprüfung nicht zu der gebotenen Rechtssicherheit des Verfahrens führen wird, empfehle ich, auf die Vorprüfungen zu verzichten und das Vorhaben von Beginn an mit einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Sinne einer Hauptprüfung zu begleiten.</p>	Der Erwidern wird gefolgt. Somit sind Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen (Hauptprüfungen) zu erstellen. Siehe i. d. Zshg. § 16 Abs. 1 S. 2 UVPG ("Bei einem Vorhaben nach § 1 Absatz 1, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten."). Die Verträglichkeitsprüfungen werden als separate Dokumente erstellt.
				S08_EF_13	<p>Kapitel 6.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan</p> <p>Nicht § 20 Abs. 4, sondern § 17 Abs. 4 BNatSchG regelt die Erforderlichkeit einer Landschaftspflegerischen Begleitplanung von Vorhaben.</p> <p>Bei der Methodik der Abarbeitung des LBP inklusive des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Text als auch Karten) ist sich neben den landesplanerischen Vorgaben auch an den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP, 2011) und den Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau zu orientieren.</p> <p>Die kartografischen Darstellungen der UVS sollten sich methodisch und inhaltlich an die Musterkarten gemäß der Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau RUVS (BMVBS, 2008) anlehnen, mit ggf. vorhabenspezifischen Abweichungen in der Darstellungsform.</p>	Im Kap. 6.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan der Scoping-Unterlage muss es richtigerweise heißen: Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 hat eine <i>Beschreibung einer Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen</i> , zu erfolgen. Anlage 4 UVPG Angaben des UVP-Berichts für die UVP gibt Folgendes vor: Nr. 7 <i>Eine Beschreibung und Erläuterung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie geplanter Ersatzmaßnahmen und etwaiger Überwachungsmaßnahmen des Vorhabenträgers.</i> Der Auffassung des BR wird gefolgt, dass nicht § 20 Abs. 4, sondern § 17 Abs. 4 BNatSchG den Landschaftspflegerischen Begleitplan regelt. Die methodische Darstellung der schutzgutbezogenen Inhalte im UVP-Bericht (thematische Karten zum Ist-Zustand/ zu Auswirkungsprognosen etc.) muss so erfolgen, dass diese den Anforderungen an ein wasserrechtliches Verfahren mit UVP gerecht werden. Entscheidend ist, dass die Darstellungen im UVP-Bericht nachvollziehbar sind.
				S08_EF_14	Ich bitte, die angesprochenen Forderungen im Zuge der Erarbeitung der projektbegleitenden naturschutzfachlichen Unterlagen zu berücksichtigen. Für Rückfragen und Abstimmungen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Dem Anliegen wird gefolgt.
MV30	S09	19.05.2020	22.05.2020/M; 25.05.2020/P	S09_EF_01	Bezüglich der Untersuchungsrahmens zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestehen seitens der Gemeinde Amt Neuhaus momentan keine Einwendungen.	Keine Einwände zum Untersuchungsrahmen.
				S09_EF_02	Die Gemeinde Amt Neuhaus möchte ebenfalls, wie der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband, darauf hin weisen, dass der Abfluss der Sude nicht verschlechtert werden darf. Weiterhin stimme ich damit überein, dass bei einer Standortveränderung des Hochwassersperwerkes der jetzige Speicherraum und somit die gesamte Hydraulik im Auslaufbereich unbedingt Berücksichtigung finden sollte.	Wird zur Kenntnis genommen.
				S09_EF_03	Das Speichervolumen des Sudeabflussprofils darf durch die geplanten Maßnahmen nicht verringert werden, so dass die Polderflutung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen muss. Eine Überflutung der Verwallungen in diesem Bereich sollte vermieden werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Katalognummer [Adressat]	Stellungnahme [Nummer]	Stellungnahme vom [Datum]	Posteingang LUNG [Datum]/per Post-P/per Mail-M	Einzelforderung [Nummer]	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
				S09_EF_04	Bei der Planung muss aus gemeindlicher Sicht bedacht werden, dass die Ortschaft Sückau bereits beim jetzigen BHW überflutet werden würde. Auf der östlichen Seite der Ortschaft ist der länderübergreifende Hochwasserentlastungspolder Sückau-Ost, dessen Auswirkung bei Einstau mit in die Betrachtung miteinbezogen werden sollte.	Wird zur Kenntnis genommen.
MV21	S10	28.05.2020	28.05.2020/M	S10_EF_01	Variantenvergleich Soweit man sich auf die vorgeschlagenen Varianten beschränkt, ist nachvollziehbar, warum die Vorzugsvariante (1) ausgewählt worden ist. Variante 2 brächte zwar anderhal mal so viel Retentionsraum wie die Vorzugsvariante (1), aber es ist nachvollziehbar, daß eine Rücknahme des Deiches auch bei Gothmann zu erheblichen Konflikten mit den Anwohnern in Gothmann führen würde. Außerdem würde eine Spundwand auch ökologisch bedenklich sein, da sie eine unüberwindliche Hürde darstellen würde.	Wird zur Kenntnis genommen.Siehe i. d. Zshg. auch Schink/Reidt/Mitschang/Augustin Kommentar UVPG, 1. Auflage 2018, § 16 Rn. 34, 35
				S10_EF_02	Prüfung Zusatzvariante In der Boize-Niederung folgt die in der Vorzugsvariante angedachte neue Deichlinie im Wesentlichen den Grenzen des ehemaligen NSG „Sudeniederung zwischen Boizenburg und Besitz“, so daß die naturschutzfachlich wertvollen Flächen der Niederung wieder an die Dynamik der Elbauen angeschlossen werden. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Eine Kanalisierung der Sude in ihrem künstlichen Verlauf zwischen Gothmann und dem derzeitigen Abschlußwehr ist dann allerdings nicht mehr notwendig. Wir schlagen deshalb die Prüfung einer Variante vor, bei welcher der zur Boizeniederung hin gelegene Deich weitgehend entfernt wird, um der Sude einen natürlicheren Verlauf durch eines der im Luftbild noch zu erkennenden früheren Altwässer zu erlauben. Der zwischen unterer Sude und Elbe liegende Deich sollte als Leitdamm erhalten bleiben, um zusammen mit dem Auenwald auf der Landspitze unterhalb des Steilhangs Vier den Steilhang vor der Hauptströmung künftiger Hochwässer und deren Erosionswirkung zu schützen und die Strömung nach Westen abzuleiten. Alternativ wäre auch denkbar, den dann als Leitdamm fungierenden Deich unmittelbar vor dem neuen Sperrwerk bei Gothmann zu schlitzen, so daß ein Teil der Sude über eine dort im Deichvorland befindliche Rinne die Elbe erreichen könnte und die westliche Boize-Niederung nicht zusätzliches Wasser aus der dann frei fließenden Sude erhalten würde (falls dies Probleme bereiten sollte).	Der Abtrag des rechten Sudedeiches sowie eine evtl. ökologische Optimierung des verbleibenden Sudelaufs wurde im Rahmen der Vorplanung des neuen Sude Hochwassersperrwerks bereits diskutiert und wird in der Entwurfsplanung weiterverfolgt. In Abhängigkeit der Wahl der Vorzugsvariante ist ein Abtrag allerdings nur bis Sude-Mittelwasserstand möglich, da eine Stauregulierung bei abflussschwachen Monaten weiterhin über das SABW erfolgen muss. Des Weiteren würden durch einen vollständigen Abtrag erhebliche Bodenmengen anfallen, für die im Projekt keine Verwendung besteht. Ein Verbleib des Elbedeich Boizenburgs als Leitdeich zur gerichteten Abführung von Eishochwasser ist in der Planung berücksichtigt. Eine Schlitzung des Deichs ist wegen der o.g. Stauregulierung durch das SABW nicht möglich bzw. nur bis zu einem Niveau oberhalb des Sude-Mittelwasserstands. Zu berücksichtigen sind hier auch die Wegebeziehungen auf dem Elbdeich sowie die Deichverteidigung.

Katalognummer [Adressat]	Stellungnahme [Nummer]	Stellungnahme vom [Datum]	Posteingang LUNG [Datum]/per Post-P/per Mail-M	Einzel- forderung [Nummer]	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
				S10_EF_03	<p>Ausweitung Untersuchungsraum auf gesamte Boize- und Sude-Niederung Aus unserer Sicht ist insgesamt nicht nachvollziehbar, warum der Untersuchungsraum nicht die gesamte Boize- und Sude-Niederung umfaßt. Es ist sicher sinnvoll, auch diese Flächen als Retentionsräume in Betracht zu ziehen, auch wenn für diese Bereiche eventuell nur Flutpolder und nicht offene Fluträume in Frage kommen sollten. Wir schlagen daher vor, die entsprechende Ausweitung des Untersuchungsraumes vorzunehmen, und zwar im Bereich der Boize-Niederung bis an den Rand der gegebenenfalls zu schützenden Bebauungen und im Bereich der Sude-Niederung die gesamte Fläche des ehemaligen NSG „Sudeniederung zwischen Boizenburg und Besitz“. Insbesondere wäre, sofern nicht bereits vorliegend, in einem Höhengnellenment zu klären, wieweit ein Elbehochwasser aufgrund der derzeitigen Höhenlagen der Niederungen die betreffenden Räume fluten würde bzw. könnte. Während der Spielraum für weitere Retentionsflächen in der Boize-Niederung sicherlich begrenzt sein dürfte und lediglich eine Nutzung als Flutpolder erlauben dürfte, sind die Optionen in der Sude- Niederung südlich von Gothmann unserer Ansicht nach erheblich günstiger: Unter Beibehaltung der in Variante 1 vorgesehenen Maßnahmen für den Bereich der Boize-Niederung ließe sich südlich von Gothmann zusätzlich die gesamte Sude-Niederung zum Retentionsraum entwickeln, da sie rundum durch Deiche oder durch höher liegendes Gelände abgegrenzt ist. Bei Einbeziehung der gesamten Niederung käme in einer Hochwassersituation das Dorf Bandekow, das bereits rundum durch einen Deich abgesichert ist, vorübergehend in eine Inselform, bliebe aber über die B 195, die auf einem Damm verläuft, mit der Außenwelt verbunden. Ein weiteres Sperrwerk ist an der Sude dann nicht erforderlich. Alternativ dazu könnte aber auch bei Bandekow und der B 195 die Endlinie gezogen werden. Dann müßte an der jetzigen Bücke der B 195 über die Sude ein neues Sperrwerk gebaut werden und der Straßendamm als Abschlußdeich ausgebaut werden. In beiden Fällen sollte Gothmann aus den gleichen Gründen, die dazu geführt haben, die Variante 2 der Scoping-Tischvorlage zu verwerfen, aus dem Geschehen herausgehalten werden. Um das zu erreichen, müßte man für die Sude südlich von Gothmann einen neuen Abfluß in die Elbe schaffen.</p>	<p>Im Rahmen einer Voruntersuchung (Nutzwertanalyse) ist die Verwendung des Polders Gothmann als Flutpolder für die Elbe diskutiert worden. Aus den folgenden Gründen wurde diese Idee verworfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Polder Gothmann ist ein wichtiger Bestandteil des Sudepoldermanagements und muss zu aller erst als Flutpolder der Sude die-nen. Sude-Hochwasser hätte demnach immer Vorrang vor Elbehochwasser. - Im Rahmen des 2. Zyklus der HWRMRL wurden 2019 überarbeitete Hochwassergefahrenkarten erarbeitet. Durch Modellierungen wurde das Ereignis eines HQ20 Hochwassers aus der Sude auf ein HQ100 der Elbe mit geschlossenem Sperrwerk untersucht. Im Ergebnis wurde der aktuelle Bemessungswasserstand der Sude mit 10,60 m NHN bereits um 10 cm überschritten. Das ungehinderte Einströmen von Elbewasser in die Sudeniederung und in den Sudepolder Goth-mann/Bandekow würde den Retentionsraum der Sude erheblich ver-kleinern, so dass bei o.g. Szenario noch höhere Sudewasserstände eintreten würden, für die die vorhandenen Deiche nicht ausgelegt sind. - Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Flutpolder Gothmann / Bandekow als Retentionsraum für die Sude während extremer Hochwasserszenarien zwingend in seiner bisherigen Funktion (Flutpolder für Sude-Eigenwasser) beizubehalten ist. - Die den Polder umgebenden Sudedeiche müssten hinsichtlich der Anforderungen und Bestickhöhen zu Elbedeichen um ca. 1,40 m ausgebaut werden, was aufgrund der Deichlänge mit erheblichen Kosten verbunden ist. - Mit den Deicherhöhungen wären z.T. deutliche Eingriffe (z.B. Auewald beim rechten Sudedeich Gothmann-Bandekow), ebenso bei der Dünenkette Gothmann, die mit 11,30 m NHN ebenfalls kein ausreichendes Schutzniveau bietet.

Katalog- nummer [Adressat]	Stellung- nahme [Nummer]	Stellung- nahme vom [Datum]	Posteingang LUNG [Datum]/per Post-P/per Mail-M	Einzel- forderung [Nummer]	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
					<p>Dann könnte Gothmann mitsamt des vor dem Ort verlaufenden Sude-Abschnitts hinter dem Deich verbleiben. Dieser Teil der jetzigen Sude würde damit ein abgetrenntes Stillgewässer wie ein Altarm, was keineswegs ökologisch nachteilig sein muß. Ausgehend vom südwestlich Gothmann liegenden Elbdeich müßte dann eine neue kurze Deichlinie bis zum Erreichen höheren Grundes am südöstlichen Rand von Gothmann errichtet werden, die so zu führen ist, daß ein im Norden der Sude-Niederung befindliches Grabensystem, das zur Zeit über ein Sperrwerk in die Sude mündet, außendeichs verbleibt. Das betreffende Sperrwerk wäre dann überflüssig und könnte rückgebaut werden. Zu prüfen wäre weiterhin, ob das in Variante 1 der Scoping-Tischvorlage vorgesehene denn noch nötig ist (da der Sude-Abschnitt dann ein stehendes Gewässer wäre) oder zumindest in einer deutlich kleineren Ausführung gebaut werden könnte. Nach Herstellung der Hochwasser-Sicherheit für Gothmann, könnte dann bei Mahnkenwerder der Elbdeich über eine längere Strecke geöffnet werden. Um die oben beschriebenen Vorschläge verständlicher zu machen, fügen wir eine Karte der Sude-Niederung bei Gothmann hinzu. Wir weisen aber darauf hin, daß es sich dabei nicht um ausgereifte Pläne, sondern lediglich um eine Ideenskizze handelt, die auf Erinnerungswissen und Luftbildauswertung beruht. Eine Verifizierung verschiedener fraglicher Punkte vor Ort war unter den derzeitigen Einschränkungen in der verfügbaren Zeit nicht möglich. Insbesondere die Abgrenzung eines möglichen Retentionsraumes am Nordrand der Niederung bedarf genauerer Klärung. Aus diesem Grund würden wir es begrüßen, wenn Sie auch zu einem späteren Zeitpunkt für eine sorgfältiger erstellte Version unserer Vorschläge offen wären.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Bollenberg/Düne Gothmann, der nord/östliche Bereich entlang der B195, der Rückstaubereich der Schaale entlang der Sude bis zur Rögnitz, würden bei ungehindertem Einströmen eines bemessungsrelevanten HQ100 (Wsp. = 11,65 m NHN) Hochwassers aus der Elbe großflächig überströmt werden. Es reicht demzufolge nicht die vorhandenen Sudeeiche zu erhöhen, es müssten ca. 4 km an zusätzliche Deiche gebaut werden. - Die Fläche des Polders liegt relativ hoch (Großteil > 7 m NHN) und über Mittelwasser der Elbe (Pegel Boizenburg: 5,70 m NHN). Dadurch ist der hydraulische Nutzen zur Absenkung des Elbehochwasserstandes durch ungesteuerte Flutung der Fläche, wie durch Modellierungen von Prof. Ettmer 2018 aufgezeigt, sehr gering. - Im Ergebnis stehen einem geringen Nutzen erhebliche Kosten und Risiken (ggf. Verlust der Fläche als Flutraum der Sude), sowie erhebliche naturschutzfachliche Eingriffe gegenüber. <p>Die o.g. Hochwassergefahrenkarten zeigen, dass ein Sperrwerk in der Sude welches vor einem Einströmen von Elbehochwasser in die Sudeniederung schützt, unumgänglich ist. Andernfalls müssten die Deiche und HWS-Anlagen bis weit in die Sude-Nebengewässer (Rögnitz, Schaale, Krainke) weiter ausgebaut werden. Die Hochwassergefahrenkarten können im LUNG oder im GAIA eingesehen werden</p>
	S11		09.06.2020	S11_EF_01	<p>Da die besondere Situation in der derzeitigen Pandemie dazu gezwungen hat, unsere Stellungnahme auf Basis von im Internet verfügbaren Luftbildern zu erstellen, möchten wir hiermit die dort geäußerten Argumente nach Besichtigung vor Ort präzisieren und stellenweise abwandeln. Die Besichtigung hat Folgendes ergeben:</p> <p>1. Für die Boizeniederung: Eine weitere Ausdehnung des Retentionsraumes ist nach Begutachtung vor Ort auch aus unserer Sicht schwierig. Insbesondere liegt der Ort Bahlendorf vollständig in der Niederung und besitzt keinerlei Hochwasser Sicherung (mit Ausnahme eines als „Hochwasserweg“ benannten Fluchtweges auf angrenzendes höheres Gelände). Wir halten deshalb nunmehr die Abgrenzung gemäß Variante 1 für zielführend.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Katalognummer [Adressat]	Stellungnahme [Nummer]	Stellungnahme vom [Datum]	Posteingang LUNG [Datum]/per Post-P/per Mail-M	Einzel-forderung [Nummer]	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
				S11_EF_02	<p>2. Zur Sudeniederung: In der Sudeniederung sehen wir weiterhin großes Potential für zusätzlichen Flutraum. Hier stellt sich die Situation wie folgt dar (vorbehaltlich genauer Vermessungen im Zuge des Verfahrens): Zwischen dem Bollenberg (bei Gothmann) und Gülze begrenzt der anstehende Geesthang die Ausdehnung der Überflutung durch ein Elbe-Hochwasser in ausreichendem Maße. Ansonsten ist die Sudeniederung im gesamten Niederungsbereich sowohl auf dem zu MecklenburgVorpommern als auch auf dem zu Niedersachsen gehörenden Gebiet von Hochwasserschutzdeichen eingesäumt (Abb. 1 und 2), inklusive von Nebenflüssen, wie z.B. die Krainke, so dass eine Nutzung der Sudeniederung prinzipiell möglich erscheint. Ob die Hochwasserschutzdeiche eine ausreichende Höhe und Standsicherheit besitzen, um Elbe-Hochwässer in die Niederung einzulassen, müsste allerdings überprüft werden. Gegebenenfalls wären Anpassungen der Deiche vorzunehmen.</p>	<p>Im Rahmen einer Voruntersuchung (Nutzwertanalyse) ist die Verwendung des Polders Gothmann als Flutpolder für die Elbe diskutiert worden. Aus den folgenden Gründen wurde diese Idee verworfen: - Der Polder Gothmann ist ein wichtiger Bestandteil des Sudepoldermanagements und muss zu aller erst als Flutpolder der Sude dienen. Sude-Hochwasser hätte demnach immer Vorrang vor Elbehochwasser. - Im Rahmen des 2. Zyklus der HWRMRL wurden 2019 überarbeitete Hochwassergefahrenkarten erarbeitet. Durch Modellierungen wurde das Ereignis eines HQ20 Hochwassers aus der Sude auf ein HQ100 der Elbe mit geschlossenem Sperrwerk untersucht. Im Ergebnis wurde der aktuelle Bemessungswasserstand der Sude mit 10,60 m NHN bereits um 10 cm überschritten. Das ungehinderte Einströmen von Elbewasser in die Sudeniederung und in den Sudepolder Gothmann/Bandekow würde den Retentionsraum der Sude erheblich verkleinern, so dass bei o.g. Szenario noch höhere Sudewasserstände eintreten würden, für die die vorhandenen Deiche nicht ausgelegt sind. - Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Flutpolder Gothmann / Bandekow als Retentionsraum für die Sude während extremer Hochwasser-szenarien zwingend in seiner bisherigen Funktion (Flutpolder für Sude-Eigenwasser) beizubehalten ist.</p>
						<p>- Die den Polder umgebenden Sudedeiche müssten hinsichtlich der Anforderungen und Bestickhöhen zu Elbedeichen um ca. 1,40 m ausgebaut werden, was aufgrund der Deichlänge mit erheblichen Kosten verbunden ist. - Mit den Deicherhöhungen wären z.T. deutliche Eingriffe (z.B. Auewald beim rechten Sudedeich Gothmann-Bandekow), ebenso bei der Dü-D49enkette A:G die mit 11,30 m NHN ebenfalls kein ausreichendes Schutzniveau bietet. - Der Bollenberg/Düne Gothmann, der nord/östliche Bereich entlang der B195, der Rückstaubereich der Schaale entlang der Sude bis zur Rögnitz, würden bei ungehindertem Einströmen eines bemessungserhöhenden HQ100 (Wsp. = 11,65 m NHN) Hochwassers aus der Elbe großflächig überströmt werden. Es reicht demzufolge nicht die vorhandenen Sudedeiche zu erhöhen, es müssten ca. 4 km A:G+A:Gan zusätzliche Deiche gebaut werden. - Die Fläche des Polders liegt relativ hoch (Großteil > 7 m NHN) und über Mittelwasser der Elbe (Pegel Boizenburg: 5,70 m NHN). Dadurch ist der hydraulische Nutzen zur Absenkung des Elbehochwasserstandes durch ungesteuerte Flutung der Fläche, wie durch Modellierungen von Prof. Ettmer 2018 aufgezeigt, sehr gering. - Im Ergebnis stehen einem geringen Nutzen erhebliche Kosten und Risiken (ggf. Verlust der Fläche als Flutraum der Sude), sowie erhebliche naturschutzfachliche Eingriffe gegenüber.</p>
						<p>Die o.g. Hochwassergefahrenkarten zeigen, dass ein Sperrwerk in der Sude welches vor einem Einströmen von Elbehochwasser in die Sudeniederung schützt, unumgänglich ist. Andernfalls müssten die Deiche und HWS-Anlagen bis weit in die Sude-Nebengewässer (Rögnitz, Schaale, Krainke) weiter ausgebaut werden. Die Hochwassergefahrenkarten können im LUNG oder im GAIA eingesehen werden.</p>

Katalognummer [Adressat]	Stellungnahme [Nummer]	Stellungnahme vom [Datum]	Posteingang LUNG [Datum]/per Post-P/per Mail-M	Einzel- forderung [Nummer]	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
				S11_EF_03	<p>Stellenweise sind Straßen, auch Bundesstraßen zwar auf Dämmen geführt, stellenweise liegt deren Fahrbahndecke jedoch ca. 1,5m niedriger als die Deichkronen der Hochwasserschutzanlagen, so z.B. zwischen Gülze und Bandekow (Abb. 3): dort wird die Bundesstraße 195 von einem erhöhten Fahrradweg begleitet, der sich auf Deichkronenhöhe befindet (Abb. 4). Südlich von Bandekow ist die Situation umgekehrt: Dort liegt die Fahrbahndecke der Bundesstraße auf Deichkronenhöhe und der Fahrradweg liegt tiefer (Abb. 5). Die Brücke südlich Bandekow ist geräumig und mit stromlinienförmigen Pfeilern ausgestattet (Abb.6). Dies sollte erlauben, Hochwässer aus der Elbe auch weiter als bis Bandekow strömen zu lassen.</p> <p>Im Fall dieser „großen“ Lösung wäre durch ein Relief-Nivellement zu ermitteln, wie weit ein solcher Einstau reichen würde, da mit einem Gefälle der Niederung zu rechnen ist und nicht erwiesen ist, dass die gesamte Niederung geflutet und z.B. niedersächsisches Gelände erreicht würde. Dann würde sich die Errichtung eines neuen Abschluss-Sperrwerks erübrigen. Für die Gemeinde Bandekow, die rundum mit einem Deich gesichert ist, würde sich in diesem Fall bei Hochwasser eine Inselform ergeben. Aufgrund der oben beschriebenen Verkehrswegestruktur wäre der Ort dann von Norden aus nur zu Fuß oder per Fahrrad, von Süden aus aber auch mit dem Auto erreichbar. Sollte das Relief-Nivellement ergeben, dass sich ein Hochwasser sehr weit in rückwärtige Bereiche ausdehnen könnte, müsste gegebenenfalls auch das Land Niedersachsen berücksichtigt werden. Hier hat es bereits Konflikte um die Gemeinde Pretzen gegeben (Abb. 7), so dass mit weiterem Konfliktpotential zu rechnen ist.</p>	Siehe vorherige Aussage (Zeile 48: Erwiderung S11_EF_02).
				S11_EF_04	<p>Es könnte daher sinnvoller sein, nur die untere Sudeniederung bis zur B195 zwischen Gülze und Bandekow als Retentionsfläche zu entwickeln, wie es bereits in der Anlage zu unserer Stellungnahme angedeutet wird. Der Nachteil einer solchen „kleinen“ Lösung wäre allerdings, dass der Straßendamm der B195 zwischen Gülze und Bandekow zu einem Hochwasserdeich aufgehöhht werden müsste und an der Sudebrücke südlich Bandekow ein neues Abschluss-Sperrwerk gebaut werden müsste. Letzteres ließe sich bautechnisch an die auf der Ostseite der Brücke erhöhten Brückenköpfe anschließen (Abb. 8).</p>	Siehe vorherige Aussage (Zeile 48; Erwiderung S11_EF_02).
				S11_EF_05	<p>Problematisch erscheint die Situation bei Gothmann, die näher ausgeführt werden soll. In der Stellungnahme haben wir vorgeschlagen, südlich von Gothmann eine neue Mündung der Sude in die Elbe zu gestalten und den Sudeabschnitt vor Gothmann als altarmartiges Stillgewässer zusammen mit dem Ort hinter dem bestehenden Deich zu lassen, wozu am östlichen Rand von Gothmann ein neuer Deich zwischen dem jetzigen Elbedeich und dem Geestrand gebaut werden müsste.</p> <p>Während wir weiterhin an dem Vorschlag festhalten, hat allerdings die Besichtigung vor Ort ergeben, dass der Ortsrand am Südostende des Ortes recht tief liegt und auch die ersten Bauwerke nicht hoch genug platziert sind (Abb.9). In diesem Bereich mündet ein System von Entwässerungsgräben über ein Schöpfwerk in die Sude, wobei vor dem Schöpfwerk eine größere Aufweitung liegt (Abb. 10; Karte).</p>	Erübrigt sich aus den unter Zeile 48 genannten Gründen (Erwiderung S11_EF_02).

Katalog- nummer [Adressat]	Stellung- nahme [Nummer]	Stellung- nahme vom [Datum]	Posteingang LUNG [Datum]/per Post-P/per Mail-M	Einzel- forderung [Nummer]	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
				S11_EF_06	<p>Auf Grund der vorgefundenen Situation schlagen wir abweichend von der Kartendarstellung in der Stellungnahme vom 28.5. vor, den dort vorgeschlagenen Verbindungsdeich nicht ortsnah zu führen und westlich des Schöpfwerks vorbeizuführen, sondern das Schöpfwerk und die ausgeweitete Gewässerfläche mit dem Deich zu umschließen (Karte: rote Linie), so dass auch diese Gewässerfläche Teil des „Altarms“ würde. Das Schöpfwerk könnte dann stillgelegt werden.</p> <p>Das in der Niederung nunmehr im Retentionsraum verbleibende Entwässerungssystem kann durch eine neue Grabenführung an den im Retentionsraum liegenden Teil der Sude angeschlossen werden (Karte: blaue Linie) und über die in der Stellungnahme vom 28.5. vorgeschlagene neue Sudemündung in die Elbe abgeführt werden. Bei der Anlage dieser neuen Gewässerelemente können die durch den Deichneubau notwendig werdenden Ausgleichsmaßnahmen integriert werden.</p>	Erübrigt sich aus den unter Zeile 48 genannten Gründen (Erwiderung S11_EF-02).